

leidest, ist die Zeit zum Verdienen für dich gekommen“ (Buch I, c. 22, n. 5) und sprechen mit unserem Autor: „Wenn du mich nur nicht verwirfst, nicht auslöschst aus dem Buche des Lebens, so kann mir von all den Trübsalen, die über mich kommen mögen, keine schaden“ (Buch III, c. 17, n. 4) und wiederum: „Wenn ich nur einst im Hafen des Heiles lande, was kümmert's mich dann, was und wie Großes ich auf Erden gelitten habe?“ (Buch III, c. 57, n. 4).

Alles bisher Gesagte läßt sich in die Worte zusammenfassen: „Man soll den Trost unablässig suchen, voll Sehnsucht darum bitten, ihn geduldig und vertrauensvoll erwarten, dankbar annehmen, demütig bewahren, eifrig ihn benützen und Gott Zeit und Maß der himmlischen Heimsuchung überlassen (Buch IV, c. 15, n. 1).

Pastoral-Fälle.

I. (Gewissensschwierigkeiten bezüglich der täglichen Kommunion in Frauenklöstern.) Schwester X. kommt aus den Exerzitien auf ihre Filiale zurück und berichtet, der Exerzitienmeister habe einen Vortrag über die tägliche Kommunion der Schwestern gehalten und dabei erklärt, es dürfe eine Schwester, die das Unglück gehabt habe eine Todsünde zu begehen, nach Erweckung vollkommener Reue weiter kommunizieren, wenn sie durch Wegbleiben von der Kommunion oder eine Beichte zu ungewöhnlicher Zeit auffallen, d. h. in den Verdacht kommen würde eine Todsünde begangen zu haben. Wenn sie unauffällig beichten könne, müsse sie das natürlich tun. Aber in vielen Fällen könne einfach eine Schwester nicht zu ungewöhnlicher Zeit beichten ohne daß es von anderen bemerkt würde, wie jeder Kenner klösterlicher Verhältnisse zugeben werde. In solchen Fällen müsse man sagen: es besteht die Notwendigkeit zu kommunizieren, da die Schwester sonst schwer diffamiert ist; es besteht auch nicht die Möglichkeit zu beichten, da die Schwester durch die ungewöhnliche Beicht wieder diffamiert wird. Notwendigkeit zu kommunizieren und Fehlen der Beichtgelegenheit seien aber die Voraussetzungen, unter denen das kirchliche Rechtsbuch die Kommunion auch im Zustand der schweren Sünde nach bloßer Erweckung von Reue gestatte.

Der Hausgeistliche hört von der Sache und legt sie seinen Mitbrüdern auf der Pastoralkonferenz vor. Die anwesenden Priester können nicht einig werden. Dem einen erscheint diese Auslegung von can. 856 als mutige, befreiende Tat, durch die

eine gute Zahl arger Gewissensschwierigkeiten, die sich seit Einführung der täglichen Kommunion ergeben hätten, beseitigt sei, dem anderen erscheint sie als zu weitgehend. Quid ergo?

Der can. 856, auf den sich der Exerzitienmeister berufen hat, lautet: „Nemo quem conscientia peccati mortalis gravat, quantumcumque etiam se contritum existimet, sine praemissa sacramentali confessione ad sacram Communionem accedat; quod si urgeat necessitas ac copia confessarii illi desit, actum perfectae contritionis prius eliciat.“ Der Exerzitienmeister hat zweifellos recht, wenn er sagt, daß dieser Kanon auch auf Schwestern anzuwenden sein könne; denn auch bei ihnen kann der Fall eintreten, daß sie eine schwere Sünde begehen und dann nachher einerseits kommunizieren müssen und andererseits vor der Kommunion nicht beichten können. Und hiegegen wird sich auch auf der Pastoralkonferenz keine Stimme erhoben haben. Die Meinungsverschiedenheit bezog sich wohl nur auf die Zulässigkeit des Grundes, aus dem die Kommunion nötig und die Beicht unmöglich sein soll, nämlich: der Verdacht, eine Todsünde begangen zu haben, wenn die Schwester entweder von der Kommunion zurückbleibt oder vorher beichtet. Nach dem Exerzitienmeister soll eine Schwester in *vielen* Fällen einfach zu ungewöhnlicher Zeit nicht beichten können, ohne daß es von andern bemerkt würde, wie jeder Kenner klösterlicher Verhältnisse zugeben werde. Die Gegner dieser Lehre auf der Pastoralkonferenz werden wohl zu ihrer Stellungnahme durch die Befürchtung gekommen sein, der P. Vermeersch S. J. in folgenden Worten (Theol. mor. III, n. 317) Ausdruck gibt „Tolerare non possumus habitualement istius praecepti omissionem, quae reverentiam erga SS. Sacramentum et horrorem peccati mortalis simul non leviter imminueret.“

Zur Beantwortung des „Quid ergo?“ im vorgelegten Falle käme man entweder an kein Ende oder würde sich mit einigen allgemeinen Bemerkungen bescheiden müssen, wollte man *positiv* angeben, in welchen Fällen sich Schwestern nach schwerer Sünde vor der Kommunion mit vollkommener Reue begnügen dürfen. Die Theologen haben sich darüber noch recht wenig ausgesprochen; sie begnügen sich mit allgemeinen Wendungen, die immerhin etwas streng erscheinen. P. Vermeersch S. J. hat unseren Fall in den Periodica de re canonica et morali, utilia praesertim Religiosis et Missionariis 15 (1927) (89) — (101) unter der Überschrift „De Probatione ante S. Communionem. Dissertatio pastoralis“ behandelt und gelangt unter Berücksichtigung der neueren Moralisten zu folgendem Ergebnis: „Hic tamen, prudenter libratis adiunctis, fieri potest, ut studium veritatis et removendum periculum sacrilegii suadeant vel adeo imperent monitionem, qua certiores fiant non peccari ab eo, qui post

peccatum grave solo elicto actu perfectae contritionis ad sacram mensam accedat, si non possit aliter vitari confusio similis eius, qui in scamno communicantium peccati memor fieret.“ Zu diesem äußerst vorsichtig gefaßten Entscheid fügt dann Vermeersch noch aus Aertnys-Damen, II, 167 hinzu, wann man die Schwestern auf den erlaubten Ausnahmefall der Kommunion ohne Beicht aufmerksam machen könne: „saltem in particulari paenitens ille, cui hoc expedire videbitur, instrui poterit.“ Damit scheinen sich Vermeersch und Aertnys-Damen gegen eine allgemeine Unterweisung über diesen Punkt auszusprechen. Jedenfalls ersieht man hieraus, mit welcher Vorsicht man in dieser Frage vorzugehen hat, da ja gewiegte Moralisten geneigt sind, den Unterricht über das Ausreichen der vollkommenen Reue nur einzelnen Schwestern gegenüber, die leichter in die mißliche Lage kommen können, zu gestatten, und dann nur eine solche oder ähnliche Beschämung als Entschuldigungsgrund gelten lassen, die entstehen müßte, wenn jemand bereits an der Kommunionbank kniete, sich erst dann an eine nach der letzten Beicht begangene schwere Sünde erinnerte und nun ohne Kommunion sich von der Kommunionbank entfernen würde. Damit ist auch gesagt, daß nicht jede Beschämung den Hinzutritt zur Kommunion oder die Unterlassung der an sich erfordernten Beicht rechtfertigt.

Kann so die Antwort auf die Frage, unter welchen Umständen sich Schwestern nach schwerer Sünde zur Vorbereitung auf die heilige Kommunion mit bloßer vollkommener Reue begnügen dürfen, positiv nur in allgemeinen Wendungen bestehen, so dürfte die *negative* Antwort auf die negativ gestellte Frage „Wann dürfen sie es *nicht* tun?“ genauere Aufschlüsse geben.

I. Da ist zu sagen: 1. Es genügt nicht eine *bloß eingebil-*
Gefahr, infolge der *Kommunionunterlassung* in den Verdacht der schweren Sünde zu kommen. Das muß hier eigens betont werden, weil die Eigenliebe des Menschen im allgemeinen und die lebhaft-Phantasie des weiblichen Geschlechtes insbesondere geneigt ist, da Gefahren für den eigenen Ruf zu erblicken, wo objektiv keine bestehen. Wollte man hier der rein subjektiven Auffassung Rechnung tragen, so käme man praktisch zur Außerkraftsetzung des can. 856. — Indessen muß auch wieder zugegeben werden, daß es gerade hier für die einzelne Schwester sehr schwer sein muß, die subjektive Gefahr von der objektiv bestehenden zu unterscheiden. Darum müssen wir zu genaueren Angaben fort-schreiten:

2. Die Gefahr der Selbstbloßstellung ist entweder bloß ein-gebildet oder doch wenigstens *nicht groß genug*, wenn das *Fern-*
bleiben von der heiligen Kommunion in der Kloster-gemeinde

auch sonst hin und wieder vorkommt, so z. B. wenn eine kluge Oberin, um einen moralischen Zwang (der viel Unheil stiften kann) zur siebenmaligen Kommunion in jeder Woche nicht aufkommen zu lassen, etwa selber im Laufe eines Monats das eine oder andere Mal nicht kommuniziert. P. Vermeersch spricht sich (*Periodica* (97)) dagegen aus, den Oberinnen einen diesbezüglichen Rat zu geben, setzt aber dabei voraus, daß der Rat eigens deswegen erteilt werde, damit die Oberin so mit-helfe, unwürdige Kommunionen von Seite der Schwestern zu verhindern; er sagt: „Potestne ratio istius consilii prudenter indicari . . . etiam Superiori laico aut (quod peius foret) Superiorissae? Quis non videt animi perturbationes et suspiciones, quibus hoc modo via paratur? Si autem rationem non indicemus, cur videbimur dare consilia contraria canonibus? — Praeterea, ubi omnes religiosae cotidie communicare solent, nonne iterata Superiorissae abstinencia eam saltem minoris fervoris insinulabit, ita ut inde communis aedificatio detrimentum capiat? Quare prudentius facturum aestimamus eum, qui singularia et non consueta consilia inire noluerit ad tutanda officia communia.“ Mir scheint, die hier mit Recht geltend gemachten Bedenken schwinden, wenn man den Oberinnen den Rat, hin und wieder von der Kommunion fernzubleiben, ausdrücklich aus dem oben angegebenen Grunde gibt, um nämlich jeden moralischen Zwang zur siebenmaligen Kommunion in der Woche auszuschalten. Gerade ein solcher Zwang liegt sicher nicht in der Absicht der heiligen Kirche, wenn sie die „tägliche“ Kommunion *empfiehlt*. Leider aber muß zugestanden werden, daß ein Zwang, besonders in Frauenklöstern, nur allzu leicht aufkommt, ganz gegen den Willen der Kirche und ganz gegen den von ihr ins Auge gefaßten Zweck der Heiligung der Seelen. Dem Wunsche der Kirche entspricht doch vollauf jeder, der in der Woche fünf- bis sechsmal kommuniziert. Darum hat die Kirche auch bestimmt, daß zur Gewinnung der Ablässe die sonst erforderliche Beicht nicht verlangt wird von jenen, „qui solent . . . sanctam Communionem in statu gratiae et cum recta piaque mente recipere quotidie, quamvis *semel aut iterum per hebdomadam ab eadem abstineant*“ (can. 931, § 3). Und so wäre es doch wohl geradezu wünschenswert, daß man, statt immer noch mehr auf der täglichen, d. h. wie man es fälschlich auffaßt, der siebenmaligen Kommunion in der Woche zu bestehen, es auch den Schwestern nahelegte, im Interesse der Freiheit hin und wieder auf eine Kommunion zu verzichten: Gott würde diesen Verzicht sicherlich auch belohnen, und die geistige Kommunion könnte ersetzen, was man durch den Verzicht auf die wirkliche zu verlieren fürchtet. Nur keine Tyrannei im Bereiche des Heiligsten, wo die Kirche selber die Freiheit gewahrt wissen will!

3. Die Gefahr der Selbstdiffamierung ist entweder nur eingebildet oder doch *kein hinreichender Entschuldigungsgrund*, um nach schwerer Sünde ohne Beicht mit bloßer vollkommener Reue zu kommunizieren, wenn die Schwester *durch freiwillige Verletzung des Nüchternheitsgebotes* oder durch (nicht lügenhaftes) *Vorschützen körperlicher Indisposition* ihr Fernbleiben von der Kommunion vor den andern erklären kann. Wird sich z. B. eine Schwester, der es nach schwerer Sünde sicher auch körperlich nicht wohl ist, in der Kommunionkapelle sofort setzen und dann nicht an die Kommunionbank treten, so ist die Gefahr der Selbstbloßstellung doch sehr gering, zumal, wenn sie nachher noch sagen kann, sie habe in der Nacht oder in der Frühe wegen ihrer Indisposition Wasser getrunken; im Laufe des Tages wird sie dann allerdings beichten müssen, wenn sie anderen Morgens kommunizieren will.

4. Es ist ferner die Möglichkeit zu beachten, daß Schwestern, auch ohne schwerer Sünde schuldig zu sein, sich der täglichen Kommunion enthalten *müssen*, und zwar *trotz eigener sicherer Diffamierung* vor vielleicht der ganzen Ordensgemeinde. Nach can. 863 sind die Gläubigen zur öfteren, ja täglichen Kommunion anzueifern „ad normas in decretis Apostolicae Sedis traditas“. Unter diesen Normen ist an erster Stelle zu nennen das Dekret des Heiligen Offiziums vom 20. Dezember 1905 über die öftere Kommunion. Darin heißt es unter n. 5: „Confessarii consilium intercedat“ (Denzinger n. 1989), und der Beichtvater *darf* die tägliche Kommunion *nicht erlauben*, wenn es einer Schwester fehlt an der „recta piaque mens“, d. h. wenn der Beichtvater wahrnimmt, daß sie nur aus natürlichen Beweggründen täglich kommuniziert: und das kann sicher vorkommen. In diesem Fall muß der Beichtvater ohne Rücksicht auf die fama der Schwester die tägliche Kommunion untersagen. Meistens wird es ja gelingen, die recta piaque mens in ihr wieder zu erwecken; aber andernfalls hat sie das periculum propriae diffamationis *nach dem Willen der Kirche* auf sich zu nehmen. Daraus ergibt sich wieder, daß nach der Ansicht des Gesetzgebers nicht jede Gefahr der „confusio“ eine Notwendigkeit zu kommunizieren darstellt; also auch dann nicht, wenn durch das Wegbleiben von der Kommunion der Verdacht auf schwere Sünde, wie ja auch im angeführten Falle, irgendwie begründet erscheint.

II. Haben wir bislang von der Gefahr der Selbstdiffamierung gesprochen, die aus dem Fernbleiben von der Kommunion entstehen kann, so sind jetzt noch die Fälle anzuführen, in denen *das Beichten vor der Kommunion* eine ähnliche Gefahr begründen mag.

Im vorgelegten Falle wird vorausgesetzt, daß ein Beichtvater zur Stelle ist (ein solcher wird ja auch immer da sein,

wo ein Priester, nicht zufälligerweise ein Diakon, die heilige Kommunion austheilt), daß aber gerade das Beichten eine Selbstbloßstellung besagt. Hier ist zu bemerken, daß die Selbstdiffamierung nicht von der Beichtpflicht entschuldigt, wenn

1. die Schwester sich eben nur vor *diesem Beichtvater bloßstellt*: das ist eine *difficultas confessioni intrinseca*, die vom Gebot natürlich nicht entschuldigt.

2. Auch die Gefahr, sich *vor der Oberin bloßzustellen*, entschuldigt nicht; denn die heilige Kirche setzt derartige Bloßstellungen als selbstverständlich voraus, indem sie die Schwestern, wenn sie außer der Zeit einen Beichtvater haben wollen, naturgemäß an die Oberin weist (can. 521, § 3, 522, 523) und auf der anderen Seite eben diese Oberinnen so strenge verpflichtet, sich bei derartigen Bitten den Schwestern willfährig zu zeigen und mit keiner Miene Unzufriedenheit zu verraten. Die Kirche weiß, daß die Bitte um einen Beichtvater zu ungewohnter Zeit bei der Bittstellerin eine Gewissensunruhe voraussetzt, sei es wegen Skrupel, sei es wegen Sünden, also eine Gefahr der Selbstdiffamierung.

3. Es kann vorkommen, daß die Schwester mit Umgehung der Oberin den Beichtvater durch *die Pförtnerin* oder *die Sakristanin* erbitten kann: auch die Bloßstellung vor diesen entschuldigt nicht von der Beichtpflicht. Ballerini-Palmieri sagen (Opus theol. mor. IV, tract. X, de sacr., sect. IV de Euch. n. 126): „De infamia vel scandalo. Perinde dicendum de sacerdote ac de laico qui assistens scamno recordetur peccati nec praemiserit confessionem. Tunc adest necessitas, de qua loquitur Trid. Syn.; necesse est enim communicare, ad vitandam infamiam. — Ceterum quidam quoad sacerdotem coarctare videntur ad casum, quo peccati meminerit ad altare. Sed sincere dicendum est, alios esse casus, quibus non posset *sine nota* recedere et quaerere confessarium: v. gr. si iam indutus vestibibus discedit e sacrario, vel si *coram multis* parare se incepit (at si vel solus sacristanus adest, nisi praetexti aliquid possit seu causa discedendi, perinde erit, quia unus extraordinarium illud factum dicet multis): adderem quoties coram multis (actu vel virtualiter multis) sine nota declinare non potest, sive quia non reperit confessarium quem affuturum sperabat, sive quia peccavit et in locum venit, ubi confessarius non est etc.“ Nach Ballerini-Palmieri wäre also auch ein Priester vom Beichten nicht entschuldigt, wenn nur ein verschwiegener Sakristan darum wüßte, daß er ganz kurz vor dem Zelebrieren, schon mit den heiligen Gewändern bekleidet, die Sakristei verlassen hätte. Das gilt natürlich auch von einer Schwester, die durch die Vermittlung einer verschwiegenden Pförtnerin oder Sakristanin einen Beichtvater in den Beichtstuhl rufen kann.

4. Die Gefahr der Selbstdiffamierung besteht nicht oder ist wenigstens nicht groß genug, wenn das *Aufsuchen des Beichtvaters* kurz vor der Kommunion *auch sonst wohl* in der Kloster-gemeinde *vorkommt*, oder wenn auf Filialen auch die anderen Gläubigen vor der heiligen Messe oder Kommunion manchmal in der Pfarrkirche den Beichtstuhl aufsuchen: ja die gewöhnlichen Christen werden meistens gar nichts dahinter wittern, wenn fromme Schwestern in der Woche mehrmals zur Beichte gehen; sie werden sich daran nur erbauen.

III. Wenn wir nun auf Grund des bisher Gesagten versuchen wollen, eine zugleich positive und negative Regel aufzustellen, wann und unter welchen Umständen eine Schwester nach schwerer Sünde ohne vorhergehende Beicht mit bloßer vollkommener Reue zum Tisch des Herrn gehen darf, so dürfte wohl folgendes gelten:

1. Die Notwendigkeit zu kommunizieren oder die Unmöglichkeit zu beichten wegen Selbstdiffamierung besteht nur dann, wenn die wirkliche, nicht bloß eingebildete Gefahr besteht, sich vor „vielen“ bloßzustellen, d. h. bei „vielen“ *in den Verdacht der schweren Sünde* zu kommen. Das Wort „viele“ ist zu beachten, weil die Theologen entweder einschlußweise oder ausdrücklich eine Selbstdiffamierung vor „vielen“ fordern: einschlußweise, wenn sie sagen, nur eine solche genüge, die entstehen müßte, wenn man nach dem Hinzutreten an die Kommunionbank ohne Kommunion wieder zurücktreten würde; dabei ist vorausgesetzt, daß man sich in einer Kirche oder Kapelle mit vielen Betern befinde; — ausdrücklich, wenn es bei Ballerini-Palmieri (a. a. O.) heißt „*coram multis (actu vel virtualiter multis)*“, wobei das „virtualiter multis“ auch von einem einzigen Beobachter verstanden wird, der indiskret genug ist, um seine Beobachtung vielen anderen mitzuteilen.

2. Die „Vielen“ können absolut oder relativ viele, die „Wenigen“ *absolut* oder *relativ wenige* sein. *Absolut* wenige sind sicher eine oder zwei verschwiegene Personen (Oberin, Pförtnerin oder Sakristanin); im Sinne der Theologen und auch der Kirche wird man diese Zahl noch erhöhen müssen, und zwar auf vier bis sechs, wobei es immer noch zweifelhaft bleibt, ob sechs bis sieben Personen in unserer Sache nach der Ansicht der Theologen schon eine Vielheit ausmachen. Immerhin dürfte man wohl im Hinblick darauf, daß die Anschauung, es handle sich hier um ein eigentliches göttliches Gebot, von dem es natürlich nur schwer Entschuldigungen gibt, immer mehr an Ansehen verliert (vgl. Zeitschrift f. kath. Theologie, Innsbruck 53 [1929] 284), die genannten Zahlen für ausreichend halten, zumal, wenn man bedenkt, daß auch sonst die Gefahr der Selbstdiffamation vor anderen als dem Beichtvater von dem

göttlichen Gebot der integritas materialis vorderhand entschuldigt. Die „Wenigen“ können aber auch *relativ* wenige sein, d. h. relativ zu jenen, mit denen man ständig zusammen leben muß, wie es in klösterlichen Gemeinschaften der Fall ist. Nimmt man nun hier den gewöhnlichen Maßstab der Theologen, daß erst ein Drittel einer Gemeinschaft „viele“ ausmachen, so müßte man sagen: in einer klösterlichen Gemeinschaft, die mehr als 15 Personen zählt (ein Drittel dieser Zahl ist eine absolut kleine Zahl), werden erst dann „viele“ einen begründeten Verdacht der schweren Sünde schöpfen, wenn es über ein Drittel sind, also bei 30 Personen 10—12, bei 40 Personen etwa 13—15 u. s. w., wobei natürlich immer ein kleiner Spielraum bleibt, zumal man ja nie genau wissen kann, wie weit sich die Selbstdiffamierung ausbreiten wird.

Kurz: *absolut wenig* sind etwa *fünf*, *relativ wenig* bei Kommunitäten über 15 Personen *ein Drittel*: wenn man sich nur vor diesen „wenigen“ der Gefahr der Selbstbloßstellung aussetzt, dürfte kein Grund vorliegen, um nach schwerer Sünde mit bloßer vollkommener Reue zu kommunizieren.

IV. Um aber auch diese Fälle auf ein Mindestmaß zu beschränken, empfiehlt es sich, folgende Weisungen des P. Vermeersch (Periodica a. a. O.) wohl zu beachten:

1. Beim *allgemeinen Unterricht* über die Vorbereitung auf die heilige Kommunion soll die nach schwerer Sünde entstehende Beichtpflicht ausdrücklich betont und der *Ausnahmefall* der vollkommenen Reue nur gleichsam nebenbei erwähnt werden.

2. Die *Beichtpflicht* soll aber auf sicher schwere Sünden eingeschränkt werden; bei zweifelhaft schweren Sünden kann man die Beicht sehr empfehlen, aber nicht als Pflicht hinstellen. Natürlich müssen darum die Schwestern darüber unterrichtet werden, wann eine Sünde schwer, wann leicht, wann zweifelhaft schwer ist.

3. *Klugheit bei der Empfehlung der täglichen Kommunion!* Es wäre meines Erachtens wohl angebracht, den von der Kirche so angelegentlich empfohlenen Brauch der „täglichen“ Kommunion von der siebenmaligen in der Woche gut zu unterscheiden, damit nicht etwa eine Schwester, die sich ein- oder zweimal in der Woche von der Kommunion fernhält, als nicht mehr kirchlich gesinnt gelte und vor allem, damit nicht — was hier nochmals eigens betont werden möge — *ein moralischer Zwang zur siebenmaligen Kommunion* aufkommt — sehr gegen den Willen der heiligen Kirche.

4. Es ist auch der *Oberin* — und hierin möchte ich von P. Vermeersch abweichen — oder auch der *einen oder anderen Schwester* ausdrücklich zu empfehlen, hin und wieder eine Kom-

munion zu unterlassen, nicht mit dem Hinweis auf die Gefahr unwürdiger Kommunionen von Seite der Schwestern, sondern mit dem Hinweis auf die unbedingte Vermeidung des moralischen Zwanges zur siebenmaligen Kommunion in der Woche.

5. Den Schwestern muß vor jeder Kommunionmesse oder -austeilung *Gelegenheit* gegeben werden, *unauffällig den Beichtstuhl aufzusuchen*. Darum möge sich jeder Priester, der überhaupt die Vollmacht zur Absolution von Frauen besitzt (vgl. can. 522), regelmäßig einige Zeit vor der Messe oder Kommunionausteilung an Schwestern in der Nähe des Beichtstuhles blicken lassen.

6. Der *gewöhnliche Beichtvater* einer Schwester, die leichter in eine vermeintliche oder wirkliche Zwangslage geraten kann, möge diese schon zum voraus von der siebenmaligen Kommunion zurückhalten. „Iis, a quibus irreverentia maxime timenda est, ne in confessione quidem *generale* consilium per se dari poterit communicandi sine praevia confessione post commissum peccatum grave, sed tantum casui particulari hac ratione prospicere fas erit. — Multo minus huiusmodi consilium dari poterit iis, qui pravam consuetudinem deponere debent. — Longe melius erit fortiter urgere apud ipsos, ut notam, quae non est nisi mirationis vel cuiuspiam suspicionis contemnunt eamque praecaveant, interponendo ab initio inaequalia intervalla inter suas Communiones“ (Periodica, 101).

7. Es ist überhaupt dafür zu sorgen, daß die Schwestern sich vor dem *falschen Argwohn hüten*, hinter jeder Kommunionunterlassung eine schwere Sünde zu wittern, und P. Vermeersch empfiehlt mit Recht, den Schwestern ein ausdrückliches Verbot zu geben, *untereinander* über die Treue der Kommunität oder der einzelnen Schwestern in der täglichen Kommunion zu *sprechen*.

Werden diese Ratschläge befolgt, so wird der Fall der unwürdigen Kommunion oder der erlaubte Fall der Kommunion nach schwerer Sünde ohne Beicht zu den größten Seltenheiten gehören.

Innsbruck.

Dr Johannes Bapt. Umberg S. J.

II. (*Simonie*.) Baron von Müller hatte als Patron das Präsentationsrecht für eine Pfarrei. Als deren Inhaber gestorben war, erschien bei ihm ein Geistlicher und bat den Baron, er möge ihn für die Pfarrei präsentieren. Zugleich wies der Bewerber darauf hin, daß er schon öfters Knaben für die mittleren Klassen des Gymnasiums vorbereitet habe. Wenn er daher durch Vermittlung des Herrn Barons die Pfarrei bekäme, dann sei er gern bereit, dessen Kinder unentgeltlich für die mittleren Klassen des Gymnasiums vorzubereiten. Da die wirtschaftliche